



Gesamtübersicht Tagesbetreuungseinrichtungen

Kriterium	Kita	Hort ¹	Tagesfamilie ²
Alter	ab drei Monaten bis Kindergartenalter, teilweise älter	ab Kindergartenalter	ab drei Monaten
Gruppengrösse	ab sechs Plätzen, entscheidend für die maximale Anzahl der zu betreuenden Kinder sind die Nettospielfläche und die sanitären Anlagen der Räumlichkeiten		bis fünf Kinder (einschliesslich eigene Kinder)
Öffnungszeiten	fix und regelmässig tagsüber	fix und regelmässig von Montag bis Freitag, zwischen sechs und zwölf Stunden	flexibel
Personal	Team aus anerkanntem pädagogischen Fachpersonal und Assistenzpersonal, Lernenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten		keine anerkannte Ausbildung erforderlich, Weiterbildungskurse (in der Regel erforderlich) bei Anbindung an Tagesfamilienorganisation
Betriebskonzept	erforderlich Inhalt: Rahmenbedingungen, Führungs- und Organisationsstruktur, Leistungsangebot, pädagogisches Konzept, Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen		nicht erforderlich
Räumlichkeiten	ausserhalb des eigenen Haushalts gemäss Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligungen von Kindertagesstätten		im eigenen Haushalt
Trägerschaft	erforderlich Trennung der strategischen und operativen Organisationsebenen gemäss Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligungen von Kindertagesstätten		nicht erforderlich meist Verbundtätigkeit mit Vermittlung durch Tageselternverein der Gemeinde/Region
Bewilligungsbehörde	Departement des Innern	Angebote eines Schulträgers, die der Schulaufsicht unterstehen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Horte mit privater Trägerschaft (ohne Leistungsvereinbarung mit Schulträger): Departement des Innern	Gemeinde
Aufsichtsbehörde	Departement des Innern	lokale Schulträgerschaft und Bildungsdepartement Departement des Innern, sofern die Aufsicht nicht durch die Schulaufsicht wahrgenommen wird (Art. 13, abs. 2, Bst. a PAVO)	Gemeinde

¹ Gemäss Art. 13 Abs. 2, Bst. a der Pflegekinderverordnung (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) sind Schulhorte von der Bewilligungspflicht ausgenommen, sofern sie einer Schulaufsicht unterstehen.

² Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (sGS 912.3; abgekürzt PKV) bezeichnet die politische Gemeinde am Wohnsitz der Eltern eine zuständige Stelle zur Bescheinigung der Eignung der Tageseltern. Diese zuständige Stelle beaufsichtigt die Tagespflegeverhältnisse.